

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens (Kindergarten-Gebührensatzung) der Gemeinde Spatzenhausen

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Spatzenhausen folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

Vorübergehende Abwesenheit des Kindes (z.B. bei Krankheit oder Teilnahme an einer Urlaubsreise der Eltern) lässt die Gebührenpflicht unberührt.

Gleiches gilt bei vorübergehender Schließung des Kindergartens auf überörtliche Anordnung zum Schutz vor übertragbaren Krankheiten. Bei Neuaufnahme oder Abmeldung eines Kindes während des Monats sind die Gebühren dieser Satzung für den vollen Monat zu entrichten.

(2) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Gemeinde übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

Zweiter Teil: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kindergartens.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden für alle Kinder folgende Gebühren erhoben:

für eine Buchungszeit von über drei bis vier Stunden	43,50 €
für eine Buchungszeit von über vier bis fünf Stunden	49,00 €
für eine Buchungszeit von über fünf bis sechs Stunden	59,00 €

zuzüglich der anstehenden Kosten für Getränke und Spielmaterial.

(2) Eine Änderung der Buchungszeit ist maximal 2 x pro Kindergartenjahr möglich, wobei die Änderung zwei Wochen vorher zum 01. eines Monats schriftlich mitzuteilen ist.

(3) Nicht in Anspruch genommene Buchungszeiten können nicht erstattet bzw. verrechnet werden.

§ 6 Gebührenermäßigung

Soweit den Gebührenschuldern i. S. des § 2 Abs. 1 die Gebühren nach § 5 Abs. 1 nicht zugemutet werden können, da sie aufgrund ihres Einkommens und Vermögens nicht in der Lage sind, die Gebühren aufzubringen, können die Gebühren jeweils für die Dauer eines Kindergartenjahres auf Antrag ermäßigt werden.

§ 7 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) den Kindergarten, wird die Gebühr für das zweite Kind und für weitere Kinder auf 70 % festgesetzt.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.05.1994 außer Kraft.

Spatzenhausen, den 07.08.2006

Magna
1. Bürgermeister



Die Satzung wurde am 08.08.2006 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Spatzehausen hingewiesen. Die Anschläge wurden am **11.08.2006** angeheftet und **22.08.2006** wieder entfernt.

Seehausen am Staffelsee, den 24.08.2006
Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee

i.A.

Leiß

Leiß



Gemeinde Spatzenhausen

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Kindergartens
(Kindergarten-Gebührensatzung)
der Gemeinde Spatzenhausen

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die
Gemeinde Spatzenhausen folgende Satzung:

§ 1

§ 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des
Kindergartens (Kindergarten-Gebührensatzung) der Gemeinde Spatzenhausen
vom 07.08.2006 erhält folgende Fassung:

“§ 5 Gebührensatz

Für jeden angefangenen Monat werden für alle Kinder folgende Gebühren erhoben:

für eine Buchungszeit von null bis eine Stunde	36,00 €
für eine Buchungszeit von über ein bis zwei Stunden	44,00 €
für eine Buchungszeit von über zwei bis drei Stunden	49,00 €
für eine Buchungszeit von über drei bis vier Stunden	54,00 €
für eine Buchungszeit von über vier bis fünf Stunden	60,00 €
für eine Buchungszeit von über fünf bis sechs Stunden	71,00 €
für eine Buchungszeit von über sechs bis sieben Stunden	83,00 €
für eine Buchungszeit von über sieben bis acht Stunden	100,00 €

zuzüglich der anstehenden Kosten für Getränke und Spielmaterial.”

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.03.2008 in Kraft.

Spatzenhausen, den 18.02.2008



Magna
.....
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 19.02.2008 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Spatzenhäuser hingewiesen. Die Anschläge wurden am **20.02.2008** angeheftet und am **29.02.2008** wieder entfernt.

Seehausen am Staffelsee, den 03.03.2008
Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee

i.A.



Leiß



Gemeinde Spatzenhausen

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Kindergartens
(Kindergarten-Gebührensatzung)
der Gemeinde Spatzenhausen

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die
Gemeinde Spatzenhausen folgende Satzung:

§ 1

§ 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des
Kindergartens (Kindergarten-Gebührensatzung) der Gemeinde Spatzenhausen
vom 07.08.2006 samt Änderung vom 18.02.2008 erhält folgende Fassung:

“§ 5 Gebührensatz

Für jeden angefangenen Monat werden für alle Kinder folgende Gebühren erhoben:

für eine Buchungszeit von null bis eine Stunde	36,00 €
für eine Buchungszeit von über ein bis zwei Stunden	41,00 €
für eine Buchungszeit von über zwei bis drei Stunden	49,00 €
für eine Buchungszeit von über drei bis vier Stunden	54,00 €
für eine Buchungszeit von über vier bis fünf Stunden	60,00 €
für eine Buchungszeit von über fünf bis sechs Stunden	71,00 €
für eine Buchungszeit von über sechs bis sieben Stunden	83,00 €
für eine Buchungszeit von über sieben bis acht Stunden	100,00 €

zuzüglich der anstehenden Kosten für Getränke und Spielmaterial.”

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2009 in Kraft.

Spatzenhausen, den 11.08.2009

.....
1. Bürgermeister



Die Satzung wurde am 11.08.2009 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Spatzhausen hingewiesen. Die Anschläge wurden am **14.08.2009** angeheftet und am **25.08.2009** wieder entfernt.

Seehausen am Staffelsee, den 26.08.2009
Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee

i.A.



Leiß



Gemeinde Spatzenhausen

3. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Kindergartens
(Kindergarten-Gebührensatzung)
der Gemeinde Spatzenhausen

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die
Gemeinde Spatzenhausen folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des
Kindergartens (Kindergarten-Gebührensatzung) vom 07.08.2006 samt
Änderungssatzung vom 18.02.2008 und vom 11.08.2009 wird wie folgt
geändert:

(1) § 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach dem Alter des
Kindes und nach der Dauer des Besuchs des Kindergartens.“

(2) § 5 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Kinder ab dem dritten vollendeten Lebensjahr

für eine Buchungszeit von null bis eine Stunde	41,00 €
für eine Buchungszeit von über ein bis zwei Stunden	46,00 €
für eine Buchungszeit von über zwei bis drei Stunden	55,00 €
für eine Buchungszeit von über drei bis vier Stunden	65,00 €
für eine Buchungszeit von über vier bis fünf Stunden	75,00 €
für eine Buchungszeit von über fünf bis sechs Stunden	86,00 €
für eine Buchungszeit von über sechs bis sieben Stunden	97,00 €
für eine Buchungszeit von über sieben bis acht Stunden	110,00 €

zuzüglich der anstehenden Kosten für Getränke und Spielmaterial.

b) für Kinder bis zum dritten vollendeten Lebensjahr

für eine Buchungszeit von über drei bis vier Stunden	98,00 €
für eine Buchungszeit von über vier bis fünf Stunden	113,00 €
für eine Buchungszeit von über fünf bis sechs Stunden	129,00 €
für eine Buchungszeit von über sechs bis sieben Stunden	146,00 €
für eine Buchungszeit von über sieben bis acht Stunden	165,00 €

zuzüglich der anstehenden Kosten für Getränke und Spielmaterial.”

(2) § 7 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) den Kindergarten, ist die Gebühr für das jüngste Kind voll zu entrichten. Die Gebühr für das ältere Kind bzw. für die älteren Kinder ist jeweils auf 70 % der Gebühr nach § 5 Abs. 1 zu ermäßigen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft.



Spatzhausen, den 09.08.2010

.....*Lagner*.....

1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 09.08.2010 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Spatenhausen hingewiesen. Die Anschläge wurden am **13.08.2010** angeheftet und am **24.08.2010** wieder entfernt.

Seehausen am Staffelsee, den 25.08.2010
Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee

i.A.

Leiß

Leiß



4. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Kindergartens
(Kindergarten-Gebührensatzung)
der Gemeinde Spatzenhausen

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Spatzenhausen folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens (Kindergarten-Gebührensatzung) der Gemeinde Spatzenhausen vom 14.08.2006 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 07.07.2010 und 07.06.2011 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 (Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) für Kinder ab dem dritten vollendeten Lebensjahr | |
| für eine Buchungszeit von über vier bis fünf Stunden | 160,00 € |
| für eine Buchungszeit von über fünf bis sechs Stunden | 170,00 € |
| b) für Kinder bis zum dritten vollendeten Lebensjahr | |
| für eine Buchungszeit von über vier bis fünf Stunden | 190,00 € |
| für eine Buchungszeit von über fünf bis sechs Stunden | 200,00 € |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Spatzenhausen, den 15.07.2024

A. Gastl

Aloisia Gastl
Erste Bürgermeisterin
Gemeinde Spatzenhausen



Die Satzung wurde am 15.07.2024 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen a. Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Spatzenhausen hingewiesen. Die Anschläge wurden am **16.07.2024** angeheftet und am **02.08.2024** wieder entfernt.

Seehausen a. Staffelsee, den 05.08.2024
Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee

i.A.



Schwaller

